



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau
Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen über www.Landkreis-Dachau.de

80. Jahrgang

Nr. 11

Datum 27.02.2024

Inhaltsverzeichnis:

- Öffentliche Zustellung für die Fahrerlaubnisbehörde
Hier: Marco Husemann
- Öffentliche Zustellung für die Fahrerlaubnisbehörde
Hier: Ilias Anastasiadis
- Öffentliche Zustellung für die Ausländerbehörde -
Vollzug des Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU);
Hier: Iulia Bianca Mardale
- Öffentliche Zustellung für die Ausländerbehörde -
Vollzug des Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU);
Hier: Janis Gailis

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG):

hier:

Ermahnung wegen wiederholter Verkehrszuwerhandlungen gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 StVG

**Herrn Marco Husemann, geb. 17.03.1971, unbekannter Wohnsitz
(zuletzt wohnhaft: Robert-Koch-Straße 12, 85221 Dachau)**

Öffentliche Zustellung durch Veröffentlichung im Amtsblatt

Hiermit wird die Ermahnung des Landratsamts Dachau vom 29.01.2024, Az.: 32/143/507976/ei, gemäß Art. 15 Abs. 1 VwZVG öffentlich bekanntgegeben, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG).

Das Schreiben kann vom Genannten oder einem Bevollmächtigten beim Landratsamt Dachau, Fahrerlaubnisbehörde, Rudolf-Diesel-Str. 20, 85221 Dachau, Zimmer 1.05, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder abgeholt werden (vgl. Art. 15 Abs. 2 Nr. 4 VwZVG).

Obengenannter Ermahnung gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des öffentlichen Bekanntwerdens zwei Wochen vergangen sind.

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG):

hier:

Verwarnung wegen wiederholter Verkehrszu widerhandlungen gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 StVG

**Herrn Ilias Anastasiadis, geb. 20.02.1992, unbekannter Wohnsitz
(zuletzt wohnhaft: Bgm.-Rabl-Str. 1, 85241 Hebertshausen)**

Öffentliche Zustellung durch Veröffentlichung im Amtsblatt

Hiermit wird die Verwarnung des Landratsamts Dachau vom 30.01.2024,
Az.: 32/143/507974/ei, gemäß Art. 15 Abs. 1 VwZVG öffentlich bekanntgegeben, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG).

Das Schreiben kann vom Genannten oder einem Bevollmächtigten beim Landratsamt Dachau, Fahrerlaubnisbehörde, Rudolf-Diesel-Str. 20, 85221 Dachau, Zimmer 1.05, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen oder abgeholt werden (vgl. Art. 15 Abs. 2 Nr. 4 VwZVG).

Obengenannte Verwarnung gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des öffentlichen Bekanntwerdens zwei Wochen vergangen sind.

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG);

Der Bescheid des Landratsamtes Dachau, Weiherweg 16, 85221 Dachau vom 19.02.2024
Az. 31/115099 an

Frau
Iulia Bianca Mardale
unbekannten Aufenthalts

letzte bekannte Anschrift:
Höfleser Hauptstr. 46
90427 Nürnberg

wird hiermit öffentlich zugestellt und kann jeweils Montag mit Freitag während der allgemeinen Öffnungszeiten des Ausländeramtes beim Landratsamt Dachau, Münchner Str. 87b, 85221 Dachau, eingesehen werden.

Der oben genannte Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung als zugestellt. Ab dem Zeitpunkt der Zustellung beginnen Rechtsmittelfristen zu laufen, nach deren Ablauf der o. g. Bescheid bestandskräftig wird.

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG);

Der Bescheid des Landratsamtes Dachau, Weiherweg 16, 85221 Dachau vom 19.02.2024
Az. 31/077591 an

Herr
Jānis Gailis
unbekannten Aufenthalts

letzte bekannte Anschrift:
Am Schützenplatz 15 c/o Mitternacht
28777 Bremen

wird hiermit öffentlich zugestellt und kann jeweils Montag mit Freitag während der allgemeinen Öffnungszeiten des Ausländeramtes beim Landratsamt Dachau, Münchner Str. 87b, 85221 Dachau, eingesehen werden.

Der oben genannte Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung als zugestellt. Ab dem Zeitpunkt der Zustellung beginnen Rechtsmittelfristen zu laufen, nach deren Ablauf der o. g. Bescheid bestandskräftig wird.

LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat